



# Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins durch  
den Ausschuss Insolvenzrecht in Zusammenarbeit  
mit Mitgliedern des Geschäftsführenden  
Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft  
Insolvenzrecht und Sanierung im DAV**

**zu der im Gesetzgebungsverfahren vorgesehenen  
Evaluation (BT-Drucksache 17/7511 vom  
26.10.2011, Seite 5, Abschnitt II) der Erfahrungen  
mit der Anwendung des „Gesetzes zur weiteren  
Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“  
vom 7. Dezember 2011 (ESUG)**

Stellungnahme Nr.: 6/17

Berlin, im Januar 2017

## Mitglieder des Ausschusses Insolvenzrecht

- Herr RA Prof. Dr. Klaus Pannen, Hamburg (Vorsitzender)
- Herr RA Kolja von Bismarck, Frankfurt/Main
- Frau RAin Claudia Diem, Stuttgart
- Herr RA Wolfgang Hauser, Stuttgart (Berichterstatter)
- Herr RA Kai Henning, Dortmund
- Herr RA Thomas Oberle, Mannheim (Berichterstatter)
- Herr RA Dr. Manfred Obermüller, Bad Camberg
- Herr RA Dr. Klaus Olbing, Berlin
- Herr RA Horst Piepenburg, Düsseldorf
- Herr RA Prof. Rolf Rattunde, Berlin
- Frau RAin Dr. Susanne Riedemann, Hamburg
- Frau RAin Dr. Ruth Rigol, Köln
- Herr RA Dr. Andreas Ringstmeier, Köln (Berichterstatter)

## Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung

- Herr RA Dr. Martin Prager, München (Vorsitzender, Berichterstatter)
- Herr RA Dr. Hubert Ampferl, Nürnberg (Berichterstatter)
- Herr RA Jörn Weitzmann, Hamburg (Berichterstatter)

## Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Herr RA Udo Henke, Berlin

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: dav@anwaltverein.de

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de  
Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

**Verteiler national**

---

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
  - Deutscher Bundestag, Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen
  - Bundesverband der Freien Berufe
  - Bundesrechtsanwaltskammer
  - Bundesnotarkammer, Berlin
  - Deutscher Notarverein e. V.
  - Deutscher Richterbund e. V.
  - Gravenbrucher Kreis
  - Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V.
  - Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V./BAKinso
  - Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
  - Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
  - Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
  - Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
  - Vorsitzender des Forum Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein
  - Insolvenzrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
  - Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des Deutschen Anwaltvereins
  - Europagruppe der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des DAV
  - Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins, Berlin
  - Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl, Berlin
  - Redaktion Juristenzeitung / JZ, Tübingen
  - Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR, Köln
  - Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW, Frankfurt a. M.
  - Redaktion Zeitschrift für Wirtschaftsrecht / ZIP, Köln
  - Redaktion InDat-Report, Köln
  - Redaktion Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht / DZWIR, Berlin
  - Redaktion Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung / NZI, München
  - Redaktion Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht / ZInsO, Köln
  - Redaktion (Print) Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI, Köln
  - Redaktion (Internet) Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI, Köln
-

**Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.**

---

*Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des ESUG hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, die Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes nach Ablauf von 5 Jahre nach dem Inkrafttreten zu evaluieren und dem Deutschen Bundestag auf dieser Grundlage Bericht zu erstatten. Bei der Evaluierung und der Berichterstattung sind die vom deutschen Bundestag im Rahmen der erfolgten Aufforderung genannten Sachverhalte zu prüfen und zu erläutern.*

*Der DAV nimmt zu den genannten Sachverhalten hiermit Stellung und berichtet über die mit der Gesetzesanwendung gemachten Erfahrungen wie folgt:*

### **Zusammenfassung**

Nach Ansicht des DAV wurden die durch das ESUG angestrebten Ziele im Wesentlichen erreicht. Allerdings gibt mitunter gerade die in der Praxis spürbar gewachsene Bedeutung der Berater Anlass zur Sorge, weil u.a. infolge mangelnder Insolvenzverwaltungserfahrung oder -qualität der Berater manche Verfahren fehlerhaft geführt werden. Es sollte klargestellt werden, dass die Grundsätze des § 1 InsO (gleichmäßige und bestmögliche Gläubigerbefriedigung) auch im Verfahren der Eigenverwaltung und im Insolvenzplanverfahren gelten, und dass die Leitungsorgane im Verfahren der Eigenverwaltung analog der in der InsO für den Insolvenzverwalter enthaltenen Haftungsregeln haften. Weiteren Verbesserungsbedarf sieht der DAV dahingehend, daß wegen der überragenden Bedeutung der Vergleichsrechnung im Insolvenzplan dem Sachwalter ausdrücklich die Verpflichtung zu deren Prüfung auferlegt werden sollte. Der Gesetzgeber sollte das Recht, die Bestellung eines Sondersachwalters/Sonderinsolvenzverwalters beim Insolvenzgericht zu beantragen, jedem einzelnen Mitglied des Gläubigerausschusses geben. Und er sollte jedem einzelnen Mitglied des Gläubigerausschusses ausdrücklich die Pflicht auferlegen, falls ihm Umstände bekannt werden, die Masseschmälerungen und dadurch die Benachteiligung der Gläubigergesamtheit befürchten lassen, dies dem Insolvenzgericht anzuzeigen.

**Vorbemerkung:**

Die durch das ESUG angestrebten Ziele wurden im wesentlichen erreicht. Insbesondere ist die Stärkung der Verfahrensart Eigenverwaltung gelungen, denn die Eigenverwaltung wird spürbar stärker genutzt als im Zeitraum vor Inkrafttreten des ESUG. Zwar ergibt sich aus einer aktuellen Studie<sup>1</sup>, dass in 41 % aller eröffneten Verfahren, bei denen zunächst Eigenverwaltung beantragt wurde, das Verfahren später in Fremdverwaltung geführt wurde. Der Schluss auf ein grundsätzliches Scheitern der Verfahrensart Eigenverwaltung wäre allerdings unzutreffend. Hintergrund für das Abgehen von der (vorläufigen) Eigenverwaltung in die Fremdverwaltung wird im Einzelfall meist sein, dass sich während der vorläufigen Eigenverwaltung oder im eröffneten Eigenverwaltungsverfahren zeigt, dass entweder die Gegebenheiten im Unternehmen oder die Beteiligtenstruktur im Verfahren eine bessere Gläubigerbefriedigung durch ein Fremdverwaltungsverfahren erwarten lässt oder die Voraussetzungen für eine Eigenverwaltung nicht gegeben waren. Dennoch hat sich in der Praxis herausgestellt, dass mit der stärkeren Nutzung der Verfahrensart Eigenverwaltung auch Fälle auftreten können, in denen die Verfahrensart zum Nachteil der Gläubiger missbraucht werden kann. An die nachfolgende Stellungnahme zu den in der Bundestagsdrucksache 17/75111 S. 5 genannten Sachverhalten schließen sich daher Empfehlungen an, wie den in der Praxis aufgetretenen Problemen und Gefahren entgegengewirkt werden kann.

**I. Stellungnahme zu Evaluierungsfragen****1. Fragenkreis:**

*In welchem Umfang hat sich der stärkere Einfluss der Gläubiger auf die Auswahl des Insolvenzverwalters auf dessen Unabhängigkeit ausgewirkt? Ist es im nennenswerten Umfang vorgekommen, dass im Interesse einzelner Gläubiger Verwalter bestellt wurden, an deren Unabhängigkeit erhebliche Zweifel bestanden haben?*

---

<sup>1</sup> BCG | INDAT-Report „Vier Jahre ESUG – In der Realität angekommen“, März 2016

Der stärkere Einfluss der Gläubiger auf die Auswahl des Insolvenzverwalters wird vor allem durch die in § 56a InsO geregelte Beteiligung des vorläufigen Gläubigerausschusses erreicht.

Soweit der Schuldner bei Stellung des Insolvenzantrags selbst fachkundig und/oder entsprechend beraten war, die Gläubigerstruktur nicht intransparent dargestellt wurde und dies zu einer unangemessenen Zusammensetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses geführt hat (dann womöglich geprägt durch „family & friends“), war eine effektive und effiziente Zusammenarbeit der insolvenzrechtlichen Stakeholder mit guten Ergebnissen erkennbar. In größeren Verfahren, die ordnungsgemäß beraten und von den institutionellen Gläubigern begleitet werden, ist in der Praxis bisher eher kein Einfluss auf die Unabhängigkeit der Verwalter erkennbar. Die frühzeitigere Einbeziehung der Gläubiger durch vorläufige Gläubigerausschüsse ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Insbesondere bei Prägung des Verfahrens durch „institutionelle Gläubiger“ / „Profi-Gläubiger“ (z.B. Pensionssicherungsverein, Arbeitsagentur, Warenkreditversicherer, erfahrene Vertreter von Geschäftsbanken) sind positive Auswirkungen des stärkeren Gläubigereinflusses spürbar. Erkennbar ist jedoch, dass die Bereitschaft qualifizierter Gläubiger zur Mitwirkung von Insolvenzgerichten bisweilen nicht berücksichtigt wird. Gleiches gilt für die Berücksichtigung von Entscheidungen, die von qualifiziert zusammengesetzten Gläubigerausschüssen getroffen wurden.

Wenn allerdings eine einseitige und ungeprüfte Zusammensetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses gegeben ist, ist festzustellen, dass im Gläubigerausschuss Sonderinteressen vertreten werden und ein von diesem Gläubigerausschuss „bestimmter“ Insolvenzverwalter (bzw. im Eigenverwaltungsverfahren Sachwalter) von diesen Sonderinteressen beeinflusst wird und infolgedessen weniger unabhängig ist.

Überdies ist festzustellen, dass die Stärkung des Gläubigereinflusses bei der Auswahl des Insolvenzverwalters bzw. Sachwalters in Kombination mit der Neuregelung in § 56

Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 2 InsO<sup>2</sup> bei einigen Insolvenzgerichten zu einer oftmals fast schon reflexartig erscheinenden Übernahme eines dem Gericht unterbreiteten Vorschlags geführt hat. Wenn dann die Prüfung der Unabhängigkeit oder etwaiger Interessenkonflikte vollständig unterbleibt, kann dies im Einzelfall zu Zweifeln an der Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters oder Sachwalters führen.

Den dargestellten Gefahren kann entgegengewirkt werden durch den Zwang zu einer erhöhten Transparenz bei Stellung des Insolvenzantrags, durch die Einführung einer gerichtlichen Begründungspflicht bei Auswahl und Bestellung von Gläubigerausschußmitgliedern sowie durch eine Kompetenzerweiterung des einzelnen Gläubigerausschussesmitglieds (dazu siehe unten unter III).

## 2. Fragenkreis:

*Wurde von der Möglichkeit, über einen Insolvenzplan in die Rechtsstellung von Gesellschaftern einzugreifen, Gebrauch gemacht und wie hat sich dies auf die Schuldnerunternehmen ausgewirkt? In welchem Umfang wurden Forderungen in Eigenkapital umgewandelt, und hat dieser Debt-Equity-Swap im nennenswerten Umfang grob egoistische Strategien ermöglicht, die sich letztlich zum Nachteil der Unternehmen und ihrer Arbeitnehmer ausgewirkt haben?*

Bisher ist kein Trend feststellbar, dass der Debt-to-Equity-Swap verstärkt zum Herausdrängen von Gesellschaftern geführt hat. Dies mag auch damit zusammenhängen, dass ohnehin von den klassischen Gläubigern allenfalls in Ausnahmefällen die Strategie der Forderungsumwandlung in Eigenkapital verfolgt wird. Der Befund wird bestätigt durch die bereits zitierte Studie<sup>3</sup>. Hiernach wurden von den erweiterten Eingriffsmöglichkeiten in die Rechte der Altgesellschafter insgesamt nur in 55 % aller Fälle überhaupt Gebrauch gemacht; wurde dabei das Instrument des Debt-to-Equity-Swap genutzt, wurde der Anteil der Altgesellschafter im Schnitt auf 10 %

---

<sup>2</sup> Danach wird die Unabhängigkeit nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass die Person vom Schuldner oder von einem Gläubiger vorgeschlagen wurde oder dass sie den Schuldner in allgemeiner Form über den Ablauf eines Insolvenzverfahrens und dessen Folgen beraten hat.

<sup>3</sup> BCG | INDAT-Report „Vier Jahre ESUG – In der Realität angekommen“, März 2016

reduziert; teilweise blieben die Altgesellschafter trotz des Eingriffs mit bis zu 50 % beteiligt.

Nur in bestimmten Fallkonstellationen war bisher der Versuch erkennbar, Sonderinteressen einzelner Gläubigergruppen mithilfe des Verfahrens zum Nachteil der Gesamtheit der Gläubiger sowie auch der bisherigen Gesellschafter durchzusetzen. Solche Fallkonstellationen sind insbesondere dadurch geprägt, dass infolge einer gesetzlich geregelten „Stimmrechtspoolung“<sup>4</sup> einzelne Gläubigergruppen, die zudem ihre Gläubigerposition zum Teil zu weit unter dem Nominalwert liegenden Konditionen erworben haben, nur ihre eigenen Ziele zulasten anderer Gläubigergruppen mit Mitteln verfolgen, die sie in Rechtsordnungen, in denen der Debt-to-Equity-Swap bereits seit langem auch im Insolvenzverfahren möglich ist, eingeübt haben.

### **3. Fragenkreis:**

*Wird das neu geschaffene „Schutzschirmverfahren“ des § 270b InsO den Erwartungen gerecht und hat es insbesondere zu einer frühzeitigen Antragstellung und zu einer Stärkung der Eigenverwaltung geführt? Wird trotz § 270b InsO noch ein Bedürfnis für ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren gesehen?*

Das „Schutzschirmverfahren“ des § 270b InsO wird den mit der Neuschaffung des Verfahrens verbundenen Erwartungen jedenfalls dann gerecht, wenn der Schuldner durch qualifizierte Berater begleitet wurde. Nicht zuletzt infolge der durch das Verfahren den Altgesellschaftern bzw. den Leitungsorganen gegebenen erweiterten Möglichkeiten der Verfahrensgestaltung und -lenkung ist in der Praxis eine spürbar frühere – wenngleich bei weitem nicht regelmäßig rechtzeitige – Stellung von Insolvenzanträgen feststellbar. Die Chancen für Sanierungen werden dadurch in aller Regel verbessert; gleichwohl ändert dies nichts daran, dass trotz des früheren Einstiegs die Sanierung unverändert im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erfolgt.

Eine Missbrauchsgefahr ist insbesondere bei Verfahren nach § 270b InsO feststellbar, bei denen die Schwellenwerte des § 22a Abs. 1 InsO für einen obligatorischen

---

<sup>4</sup> Vgl. insbesondere § 19 Abs. 3 SchVG

vorläufigen Gläubigerausschuss nicht erreicht werden und bei denen mangels eines Antrags kein Gläubigerausschuss bestellt wurde.

Unabhängig vom Verfahren nach § 270b InsO erscheint ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren sinnvoll, wenn es zur Lösung von Problemen infolge des außerinsolvenzlichen Einstimmigkeitsprinzips und der dadurch geschaffenen bzw. ermöglichten Erpressungssituationen und damit auch zur Insolvenzvermeidung in besonderen Fällen eingesetzt werden soll.

Im Übrigen sei an dieser Stelle auf die im Juni 2016 abgegebene Stellungnahme Nr. 27/2016 des DAV zur öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission über einen wirksamen Insolvenzrahmen in der EU<sup>5</sup> verwiesen.

## **II. Feststellungen außerhalb der Fragenkreise**

Auch außerhalb der Fragenkreise, die in dem an die Bundesregierung gerichteten Evaluierungsauftrag konkret formuliert wurden, sind Erfahrungen in der Praxis festzuhalten (hierzu sogleich), die das Ergreifen von gesetzgeberischen Maßnahmen ratsam erscheinen lassen (hierzu unten III).

Dies sind insbesondere:

- Eigenverwaltungsverfahren, bei denen insolvenzverwaltungserfahrene Personen als „Eigenverwalter“ im Leitungsorgan der insolventen Gesellschaft zur Erfüllung der insolvenzrechtlichen Pflichten zusätzlich zur operativen Geschäftsleitung tätig sind, verlaufen meist erfolgreicher und enden überwiegend mit besseren Ergebnissen als Verfahren, bei denen außer der bisherigen Geschäftsführung ausschließlich Berater tätig sind.
- Sowohl für das Eigenverwaltungsverfahren als auch für das Insolvenzplanverfahren wird bisweilen die Geltung der Grundsätze des § 1 InsO (gleichmäßige und

---

<sup>5</sup> <http://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-27-16-insolvenzrecht-eu-konsultation-fuer-einen-insolvenzrahmen>

bestmögliche Gläubigerbefriedigung) bezweifelt. Dies verstärkt den Anreiz zu Versuchen, die Möglichkeiten der Verfahren zur Verfolgung eigener Interessen, die den Gläubigerinteressen zuwiderlaufen, zu gebrauchen. Unter anderem zeigt sich dies bei intransparenten oder fehlerhaften Vergleichsrechnungen, mit denen im Insolvenzplan dargestellt werden soll, dass die Gläubiger durch den Insolvenzplan nicht schlechter gestellt werden, als sie im Verfahren ohne Insolvenzplan stünden. Ist die Vergleichsrechnung aber intransparent oder fehlerhaft, fehlt den Gläubigern die Grundlage für Ihre Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Insolvenzplans. Eine Abweichung vom Grundsatz der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung darf nur zulässig sein, wenn sie von den Gläubigern bewusst auf der Grundlage einer transparenten und fehlerfreien Vergleichsrechnung herbeigeführt wird.

- Unklar bzw. umstritten ist das Bestehen bzw. die rechtliche Grundlage für eine Haftung der eigenverwaltenden Geschäftsleitung. Eine Gleichstellung der Haftung mit der eines Insolvenzverwalters wird oftmals in Frage gestellt. Dies trägt zu fehlendem Haftungs- und Risikobewusstsein der eigenverwaltenden Organe und damit zur Verstärkung von etwaigen Tendenzen zu einem Missbrauch der Eigenverwaltung.
- Im Eigenverwaltungsverfahren auftretende Probleme sind mitunter gerade auf die in der Praxis spürbar gewachsene Bedeutung der Berater zurückzuführen – zumindest ist ein Zusammenhang nicht auszuschließen. Problematisch ist insbesondere:
  - Wenn bei Einleitung des Verfahrens ein besonders enges freundschaftliches und/oder sonstiges Näheverhältnis zwischen Gesellschaftern/Geschäftsführern und Beratern besteht und sich die Verhältnisse dann in der Zusammensetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses fortsetzen.
  - Wenn, auf der Basis von Intransparenz auf die Zusammensetzung des (vorläufigen) Gläubigerausschusses bei Stellung des Insolvenzantrags in einer Weise Einfluss ausgeübt wird, die einer mangelhaften Kontrolle des Verfahrens und einer Verfolgung von Sonderinteressen Vorschub leistet.
  - Wenn infolge mangelnder Insolvenzverwaltungserfahrung oder -qualität der Berater die Verfahren fehlerhaft geführt werden und der Sachwalter dann sehr

viel stärker in das Verfahren eingreifen und Funktionen übernehmen muss, die gesetzlich nicht für den Sachwalter vorgesehen sind.

- Da Berater oftmals – wenn überhaupt – nur einzelne der im Insolvenzverfahren gefragten Kompetenzbereiche abdecken können, besteht eine Tendenz zur Einschaltung weiterer Berater, was wiederum die Gefahr einer explosiven Kostenausweitung mit sich bringt.
- In für eine Eigenverwaltung ungeeigneten Fällen sind häufig eklatante Mängel in der internen und externen Rechnungslegung zu verzeichnen; handelsrechtliche Rechnungslegungsvorschriften wurden nicht befolgt, ein (angemessenes) Controlling ist nicht vorhanden und/oder die Unternehmerfunktion war nicht angemessen besetzt/besetzbar.

### **III. Empfehlungen**

Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass die Grundsätze des § 1 InsO (gleichmäßige und bestmögliche Gläubigerbefriedigung) auch im Verfahren der Eigenverwaltung und im Insolvenzplanverfahren gelten.

Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass die Leitungsorgane im Verfahren der Eigenverwaltung analog der in der InsO für den Insolvenzverwalter enthaltenen Haftungsregeln haften.

Der Gesetzgeber sollte eine Begründungspflicht für Auswahl und Bestellung der Personen normieren, die das Insolvenzgericht zu Mitgliedern eines vorläufigen Gläubigerausschusses (§ 21 Abs. 2 Nr. 1a InsO) bestellt. Dabei soll das Insolvenzgericht auch andere Gläubiger der in § 67 Abs. 2 InsO genannten Gläubigergruppen hören können.

Der Gesetzgeber sollte dem Sachwalter ausdrücklich die Verpflichtung zur Prüfung der im Insolvenzplan enthaltenen Vergleichsrechnung auferlegen. Dies wird zwar bereits heute überwiegend als Bestandteil des Pflichtenkatalogs eines Sachwalters gesehen. Wegen der überragenden Bedeutung der Vergleichsrechnung als

Entscheidungsgrundlage für die Gläubigerversammlung erscheint aber eine Betonung dieser Verpflichtung durch den Gesetzgeber angebracht.

Der Gesetzgeber sollte das Recht, die Bestellung eines Sondersachwalters/Sonderinsolvenzverwalters beim Insolvenzgericht zu beantragen, jedem einzelnen Mitglied des Gläubigerausschusses geben.

Der Gesetzgeber sollte jedem einzelnen Mitglied des Gläubigerausschusses ausdrücklich die Pflicht auferlegen, falls ihm Umstände bekannt werden, die Masseschmälerungen und dadurch die Benachteiligung der Gläubigergesamtheit befürchten lassen, dies dem Insolvenzgericht anzuzeigen.

Der Gesetzgeber sollte regeln, dass die Anordnung der (vorläufigen) Eigenverwaltung nur zulässig ist, wenn

- die Eignung der Leitungsorgane durch Bestellung einer insolvenzverwaltungserfahrenen Person – möglichst mit Einzelvertretungsbefugnis – nachgewiesen wird,
- ein den Besonderheiten des Insolvenzeröffnungsverfahrens und dem eröffneten Insolvenzverfahren Rechnung tragender Liquiditätsplan für den Zeitraum von mindestens 6 Monaten ab Stellung des Insolvenzantrags unter Offenlegung der Planungsprämissen vorgelegt wird und
- wenn die Leitungsorgane vor Antragstellung nicht nachhaltig handelsrechtliche, steuerrechtliche oder sozialversicherungsrechtliche Pflichten verstoßen haben.

\* \* \*